

Vergleich Versionen Fassung 1. Lesung Grosser Rat - Fassung nach 1. Lesung GR - Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat

Revision des Polizeigesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **550.000**

Geändert: –

Aufgehoben: 550.000

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung GR	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
	I.	I.
<p>Art. 4 Schutz privater Rechte</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann ausnahmsweise vorsorgliche Massnahmen zum Schutz privater Rechte treffen, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden kann und ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei kann bei erheblicher Gefährdung oder Störung von privaten Rechten vorsorgliche Massnahmen zu deren Schutz treffen, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird und gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden kann.</p>	
<p>Art. 8 Hilfskräfte</p> <p>¹ Die Standeskommission kann Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Privaten für den Transport von Gefangenen abschliessen.</p> <p>² Das Departement kann in besonderen Fällen Privaten verkehrspolizeiliche Aufgaben übertragen.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann internes oder externes Assistenzpersonal zur Erfüllung folgender Aufgaben einsetzen:</p> <p>a) Aufnahme, Betreuung, Bewachung und Transport von Gefangenen</p>	<p>² Das Departement kann in besonderen Fällen Privaten verkehrsdienstliche Aufgaben übertragen.</p>	

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung GR	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>b) weitere Aufgaben unter Begleitung und Führung durch Angehörige des Polizeikorps</p> <p>⁴ Hilfskräfte, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.</p>		
<p>Art. 12 Minderjährige</p> <p>¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs, und achtet deren Eigenständigkeit.</p> <p>² Sie wahrt die Informationsrechte der gesetzlichen Vertretung der Minderjährigen.</p>		<p>Art. 12 Minderjährige und unter umfassender Beistandschaft stehende Personen</p> <p>² Sie wahrt die Informationsrechte der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen und von unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen.</p>
<p>Art. 16 Erkennungsdienstliche Massnahmen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen an einer Person vornehmen,</p> <p>a) deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt;</p> <p>b) die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen die eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme verhängt wurde;</p> <p>c) die wegen eines Vergehens oder Verbrechens festgenommen oder verhaftet wurde;</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen an einer Person vornehmen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt.</p> <p>a) <i>Gelöscht.</i></p> <p>b) <i>Gelöscht.</i></p> <p>c) <i>Gelöscht.</i></p>	

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung GR	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>d) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Massnahmen zur Aufklärung von Verbrechen und Vergehen notwendig sind;</p> <p>e) die sich in Auslieferungshaft befindet oder gegen die ein Einreiseverbot besteht.</p> <p>² Erkennungsdienstliche Massnahmen umfassen insbesondere die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale, Messungen, fotografische Aufnahmen, Handschriften- und Stimmproben sowie DNA-Proben nach den Vorschriften des Bundes.</p>	<p>d) <i>Gelöscht.</i></p> <p>e) <i>Gelöscht.</i></p> <p>² Zulässig sind erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung bzw. DNA-Proben nach den Vorschriften des Bundes.</p>	
<p>Art. 17 Wegweisung und Fernhaltung von Personen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen die notwendigen Massnahmen anordnen.</p>		<p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen die notwendigen Massnahmen anordnen, insbesondere:</p> <p>a) wenn eine Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört;</p> <p>b) wenn eine Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;</p> <p>c) wenn Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte behindert oder gefährdet sind;</p> <p>d) eine Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;</p>

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung GR	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>² Insbesondere kann sie für die Dauer von längstens 24 Stunden mündlich</p> <p>a) Personen anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;</p> <p>b) Personen untersagen, Objekte, Grundstücke oder Gebiete zu betreten oder sich darin aufzuhalten.</p> <p>³ Widersetzt sich eine Person der angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung, kann die Kantonspolizei ihr mittels schriftlicher Verfügung verbieten, den betreffenden Ort zu betreten.</p> <p>⁴ In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, darf die Kantonspolizei das Verbot unter Androhung der Straffolge von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (Strafgesetzbuch, StGB) für längstens 30 Tage schriftlich verfügen.</p> <p>⁵ In Fällen von Abs. 4 kann die Verfügung innert fünf Tagen nach ihrem Empfang beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden. Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommen keine aufschiebende Wirkung zu. Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG).</p>	<p>⁴ In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, darf die Kantonspolizei das Verbot unter Androhung der Straffolge von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (Strafgesetzbuch, StGB) für längstens 14 Tage schriftlich verfügen.</p> <p>⁶ Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>e) zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät.</p> <p>² Sie kann für die Dauer von längstens 24 Stunden mündlich</p>

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung GR	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 19 Ausschreibung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gesetzgebung es vorsieht;b) die Voraussetzungen für eine Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;c) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzieht;d) sie vermisst wird;e) begründeter Verdacht besteht, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder vorbereiten;f) ihr amtliche Dokumente zugestellt werden müssen. <p>² Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen.</p> <p>³ Personen und Sachen können zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle im Sinne der Bundesverordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro ausgeschrieben werden.</p>	<p>² Die Kantonspolizei kann abhanden gekommene Sachen und Tiere ausschreiben.</p> <p>³ Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen.</p> <p>⁴ Personen und Sachen können zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle im Sinne der Bundesverordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro ausgeschrieben werden.</p>	

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung GR	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 21 Polizeigewahrsam</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:</p> <p>a) dies zum Schutz der Person selbst oder einer anderen Person vor einer unmittelbaren, ernsthaften Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit sowie für die Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;</p> <p>b) dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung eines Vergehens oder Verbrechens erforderlich ist;</p> <p>c) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will;</p> <p>d) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist;</p> <p>e) sie insbesondere wegen Trunkenheit oder Drogenwirkung öffentliches Ärgernis erregt oder in renitenter Weise die öffentliche Ordnung stört.</p> <p>² Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, und es ist ihr, soweit der Zweck des Gewahrsams damit nicht gefährdet wird, die Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.</p> <p>³ Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch für 24 Stunden.</p>	<p>a) dies zum Schutz der Person selbst oder einer anderen Person vor einer unmittelbaren, ernsthaften Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit erforderlich ist;</p> <p>b) dies zur Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;</p> <p>c) dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung eines schweren Vergehens oder Verbrechens erforderlich ist;</p> <p>d) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will;</p> <p>e) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.</p>	

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung GR	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
	<p>⁴ Die in Gewahrsam genommene Person kann innert 5 Tagen die Rechtmässigkeit des Gewahrsams beim Zwangsmassnahmengericht überprüfen lassen. Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommen keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>⁵ Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	
<p>Art. 23 2. Überprüfung</p> <p>¹ Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Dauer der angeordneten Massnahmen mit Beschwerde beim Zwangsmassnahmengericht schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>² Das Zwangsmassnahmengericht prüft die Sache, kann eine mündliche Verhandlung durchführen und eröffnet den Entscheid innert fünf Tagen nach Eingang mit einer summarischen Begründung. Der Entscheid ist endgültig.</p> <p>³ Verlangt das Opfer bis spätestens drei Tage vor Ablauf der angeordneten Massnahmen beim Gericht die Anordnung von Schutzmassnahmen, verlängert sich die Geltungsdauer der Verfügung bis zum Entscheid des Einzelrichters, längstens aber um 14 Tage.</p> <p>⁴ Das Gericht informiert die Kantonspolizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs. Die Kantonspolizei teilt den Betroffenen den Eingang umgehend mit. Das Gericht informiert die Kantonspolizei ferner über den Abschluss des Verfahrens.</p>	<p>² Das Zwangsmassnahmengericht prüft die Sache, kann eine mündliche Verhandlung durchführen und eröffnet den Entscheid innert fünf Tagen nach Eingang mit einer summarischen Begründung.</p>	

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung GR	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>⁵ Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.</p>	<p>⁶ Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	
<p>Art. 27 3. Gefährderansprache</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine erhebliche Gefährdung für Leib und Leben Dritter anzunehmen ist:</p> <p>a) auf ihr Verhalten ansprechen, sachbezogen befragen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen von Verstössen gegen die Rechtsordnung informieren (Gefährderansprache);</p> <p>b) unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB für den Fall der Nichtbefolgung zur Durchführung der Gefährderansprache vorladen;</p> <p>c) nach erfolgloser Vorladung anhalten und zur Durchführung der Gefährderansprache zum Polizeiposten bringen.</p>		<p>¹ Die Kantonspolizei kann Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine erhebliche Gefährdung für die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter anzunehmen ist:</p>
<p>Art. 29 Durchsuchen von Personen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann eine Person durchsuchen, wenn:</p> <p>a) dies nach den Umständen zum Schutz der Kantonspolizei oder Dritter erforderlich erscheint;</p> <p>b) Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem oder einem anderen Gesetz gegeben sind;</p>		

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung GR	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>c) der begründete Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die sicherzustellen sind;</p> <p>d) sie sich erkennbar in einem die freie Willensbetätigung ausschliessenden Zustand befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz oder zur Feststellung der Identität erforderlich ist.</p> <p>² Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.</p>	<p>² Der Umfang und die zulässige Eingriffsintensität der Durchsuchung richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.</p> <p>³ Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.</p>	
<p>Art. 36 2. Observation</p> <p>¹ Eine Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden. Zu diesem Zweck können technische Instrumente zur Standortermittlung eingesetzt werden.</p> <p>² Observationen werden durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier angeordnet.</p> <p>³ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung.</p>	<p>¹ Eine Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden. Zu diesem Zweck können technische Instrumente zur Standortermittlung eingesetzt werden. Sie ist zulässig, wenn die Verhinderung und Erkennung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.</p> <p>² Observationen werden durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten angeordnet.</p> <p>³ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Staatsanwaltschaft über ihre Fortsetzung.</p>	
<p>Art. 37 3. Verdeckte Fahndung</p>		

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung GR	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Auf den Begriff der verdeckten Fahndung ist Art. 298a StPO sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Verdeckte Fahndungen werden durch eine Polizeiof- fizierin oder einen Polizeioffizier angeordnet.</p> <p>³ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung.</p> <p>⁴ Auf die Durchführung sind Art. 298c und Art. 298d Absätze 1, 3 und 4 StPO sinngemäss anwendbar.</p>	<p>² Eine solche kann angeordnet werden, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informa- tionsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unver- hältnismässig erschwert würde.</p> <p>³ Verdeckte Fahndungen werden durch die Polizeikom- mandantin oder den Polizeikommandanten angeordnet.</p> <p>⁴ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Staatsanwaltschaft über ihre Fortsetzung.</p> <p>⁵ Auf die Durchführung sind Art. 298c und Art. 298d Ab- sätze 1, 3 und 4 StPO sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 38 4. Verdeckte Vorermittlung</p> <p>¹ Auf den Begriff der verdeckten Vorermittlung ist Art. 285a StPO sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Die Einsätze von verdeckten Ermittlerinnen und Er- mittlern ordnet die Polizeikommandantin oder der Poli- zeikommandant an.</p> <p>³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungs- verfahren ist Art. 289 StPO sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Auf die Durchführung sind Art. 287, Art. 288 und die Art. 290 bis 298 StPO sinngemäss anwendbar.</p>	<p>² Die Einsätze von verdeckten Ermittlerinnen und Ermitt- lern ordnet die Staatsanwaltschaft an.</p>	
<p>Art. 42 Verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte</p>		

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung GR	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Vergehen und Verbrechen begangen werden, kann die Kantonspolizei allgemein zugängliche Orte verdeckt überwachen und Personendaten bild- und tonmässig aufzeichnen, um Straftäterinnen und Straftäter zu identifizieren.</p> <p>² Zur Personen- und Sachfahndung im Zusammenhang mit Vergehen und Verbrechen ist der automatisierte Abgleich mit Datenbanken zulässig.</p> <p>³ Aufgezeichnete Personendaten sind nach 30 Tagen zu löschen, soweit sie nicht in einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden.</p> <p>⁴ Die verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.</p>	<p>⁴ Die verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an. Diese Anordnung ist zeitlich und örtlich zu begrenzen.</p> <p>⁵ Dauert sie länger als einen Monat, entscheidet die Staatsanwaltschaft über ihre Fortsetzung.</p>	
<p>Art. 46 Veranstaltungsverbot</p> <p>¹ Veranstaltungen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum werden von der Kantonspolizei verboten, wenn sie nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbar werden können und dadurch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigen.</p>		

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung GR	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>² Veranstaltungen auf privatem Grund können nur verboten werden, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann oder Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte.</p>	<p>³ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.</p>	
<p>Art. 50 Finaler Rettungsschuss</p> <p>¹ Der finale Rettungsschuss wird zur Notwehr zugunsten eines Dritten oder beim Notstand eines Dritten bewilligt, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht.</p> <p>² Die Polizeikommandantin oder Polizeikommandant sowie deren Stellvertretung sind befugt, den finalen Rettungsschuss zu bewilligen.</p> <p>³ Der finale Rettungsschuss darf nur dann angewendet werden, wenn er das einzige Mittel darstellt, den Angreifer auszuschalten und wenn kein anderes weniger einschneidendes Mittel vorhanden ist oder ein solches je nach Umständen nicht in Betracht kommt.</p>	<p>¹ Der finale Rettungsschuss wird zur Notwehr zugunsten eines Dritten bewilligt, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht.</p>	
<p>Art. 58 Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung 1. Einsatz</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, deren Insassinnen und Insassen sowie Kontrollschilder von Fahrzeugen zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen sowie ferner zur Fahndung nach Personen oder Sachen mit Bildaufnahmegeräten automatisiert erfassen.</p>	<p>Art. 58 Automatisierte Fahrzeugfahndung 1. Einsatz</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, deren Insassinnen und Insassen sowie Kontrollschilder von Fahrzeugen zur Verhinderung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen sowie ferner zur Fahndung nach Personen oder Sachen mit Bildaufnahmegeräten automatisiert erfassen.</p>	

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung GR	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>² Der Einsatz von mobilen Bildaufnahmegeräten für die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung erfolgt für höchstens zehn aufeinander folgende Tage am gleichen Standort.</p> <p>³ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant oder deren Stellvertretung ordnet den Einsatz einer automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung an.</p> <p>⁴ Der Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung wird protokolliert.</p> <p>⁵ Der oder die Datenschutzbeauftragte des Kantons überprüft periodisch den Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Sie oder er kann die Öffentlichkeit über die Kontrolle informieren.</p>	<p>² Der Einsatz von mobilen Bildaufnahmegeräten für die automatisierte Fahrzeugfahndung erfolgt für höchstens zehn aufeinander folgende Tage am gleichen Standort.</p> <p>³ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant oder deren Stellvertretung ordnet den Einsatz einer automatisierten Fahrzeugfahndung an.</p> <p>⁴ Der Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung wird protokolliert.</p> <p>⁵ Der oder die Datenschutzbeauftragte des Kantons überprüft periodisch den Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Sie oder er kann die Öffentlichkeit über die Kontrolle informieren.</p>	
<p>Art. 61 4. Datenaustausch in der automatisierten Fahrzeugfahndung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Daten aus der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen mit den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone, der Städte und der Landespolizei Fürstentum Liechtenstein sowie dem Bundesamt für Strassen und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit automatisiert austauschen, soweit:</p> <p>a) diese Behörden ein System zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung mit Datenbanken betreiben;</p> <p>b) diesen Behörden der Datenaustausch gesetzlich erlaubt ist;</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei kann Daten aus der automatisierten Fahrzeugfahndung zur Verhinderung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen mit den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone, der Städte und der Landespolizei Fürstentum Liechtenstein sowie dem Bundesamt für Strassen und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit automatisiert austauschen, soweit:</p> <p>a) diese Behörden ein System zur automatisierten Fahrzeugfahndung mit Datenbanken betreiben;</p>	

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung GR	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>c) der Datenschutz hinreichend gewährleistet ist.</p> <p>² Sie kann mit den Systemen zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung dieser Behörden Schnittstellen einrichten und entsprechende Daten dieser Behörden beschaffen sowie bearbeiten.</p>	<p>² Sie kann mit den Systemen zur automatisierten Fahrzeugfahndung dieser Behörden Schnittstellen einrichten und entsprechende Daten dieser Behörden beschaffen sowie bearbeiten.</p>	
<p>Art. 66 Legitimation</p> <p>¹ Polizistinnen und Polizisten belegen ihre Berechtigung zu Amtshandlungen durch das Tragen der Uniform.</p> <p>² Polizistinnen und Polizisten in Zivil belegen ihre Berechtigung, indem sie vor der Amtshandlung den Polizeiausweis vorzeigen. Lassen es die Umstände nicht zu, wird dies so bald als möglich nachgeholt.</p>	<p>¹ Polizistinnen und Polizisten belegen ihre Berechtigung zu Amtshandlungen durch das Tragen der Uniform. Auf Verlangen legitimieren sich Uniformierte zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis.</p>	<p>¹ Polizistinnen und Polizisten belegen ihre Berechtigung zu Amtshandlungen durch das Tragen der Uniform. Auf Verlangen legitimieren sich Uniformierte zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis. Lassen es die Umstände nicht zu, holen sie dies so bald als möglich nach.</p> <p>² Polizistinnen und Polizisten in Zivil belegen ihre Berechtigung, indem sie vor der Amtshandlung den Polizeiausweis vorzeigen. Lassen es die Umstände nicht zu, holen sie dies so bald als möglich nach.</p>
	III.	
	Aufhebung Polizeigesetz (PolG) vom 29. April 2001.	
	IV.	
	[Abschlussklausel]	